

10829 Berlin, 27. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-272
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 56-1.41.3-33/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-656

Antragsteller:

Bartholomäus GmbH
Bussenblick 10
89607 Emerkingen

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen
nach DIN 18017, Typ REV-ED

Geltungsdauer bis:

25. Februar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-656 vom 5. Mai 2003.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ REV-ED in Form von Revisionsenddeckeln für Hauptleitungen von Zentralentlüftungsanlagen und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3. Sie bestehen aus dem Topfboden, der Blechplatte, einem zugelassenem Dämmschichtbildner, einem Gewindestift mit Flügelmutter und der Abdeckung und dürfen in den Nennweiten DN 100 bis DN 200 werkmäßig hergestellt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Er darf ausschließlich am unteren Ende einer luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohre) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 verwendet werden, wenn er innerhalb einer klassifizierten Geschosdecke F90 eingebaut wird. Die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-ED dürfen ausschließlich horizontal eingebaut werden.

Der Zulassungsgegenstand hat eine **Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten** bei Einbau

- in luftführende, vertikal geführte Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitungen) von DN 100 bis DN 200 von Zentralentlüftungs- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung innerhalb der klassifizierten Geschosdecke F90 eingebaut wird. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
 - den Anschluss an Dunstabzugshauben,
 - den Anschluss an Wrasenabzugshauben,
 - den Anschluss an Wohnungsküchen,
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.



2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ REV-ED müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des

Gutachtens Nr. 96/1169 vom 14. März 1997 des Forschungs- und Versuchslabors der TU- München

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Topfboden
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹
- Blechplatte
- Federstahlblech mit Halter
- Flügelmutter
- Abdeckung (luftdichte Abdeckung der Geschossdeckenöffnung)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



¹ Die Identität des Dämmschichtbildners ist beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.



3.2 Zugänglichkeit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-ED müssen so eingebaut sein, dass Inspektionen, Reinigung und Instandsetzung der Absperrvorrichtungen möglich sind.

3.3 Feuerwiderstand in Minuten

Die Absperrvorrichtungen in der Ausführung eines Enddeckels mit Nennweiten DN 100 bis DN 200 verhindern am unteren Ende von Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohre) für 90 Minuten die Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss, wenn sie im Bereich der Geschossdecken vollflächig vergossen werden und eine separate, luftdichte Abdeckung unterhalb der Absperrvorrichtung die Öffnung in der Geschossdecke bündig mit der Deckenunterkante verschließt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

4.2 Bestimmungen für den Einbau

Verwendung der Absperrvorrichtungen

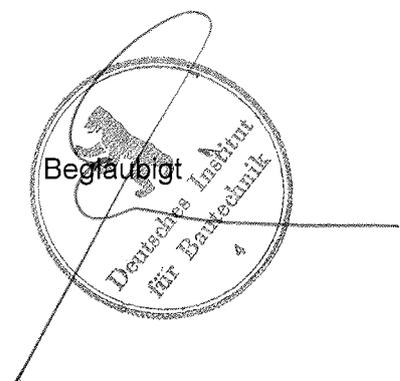
Die Absperrvorrichtungen dürfen in Lüftungsleitungen von Zentral- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3, ausschließlich zum Einbau am unteren Ende von Hauptleitungen, innerhalb von klassifizierten Geschossdecken F90, als Revisionsenddeckel mit Feuerwiderstand verwendet werden.

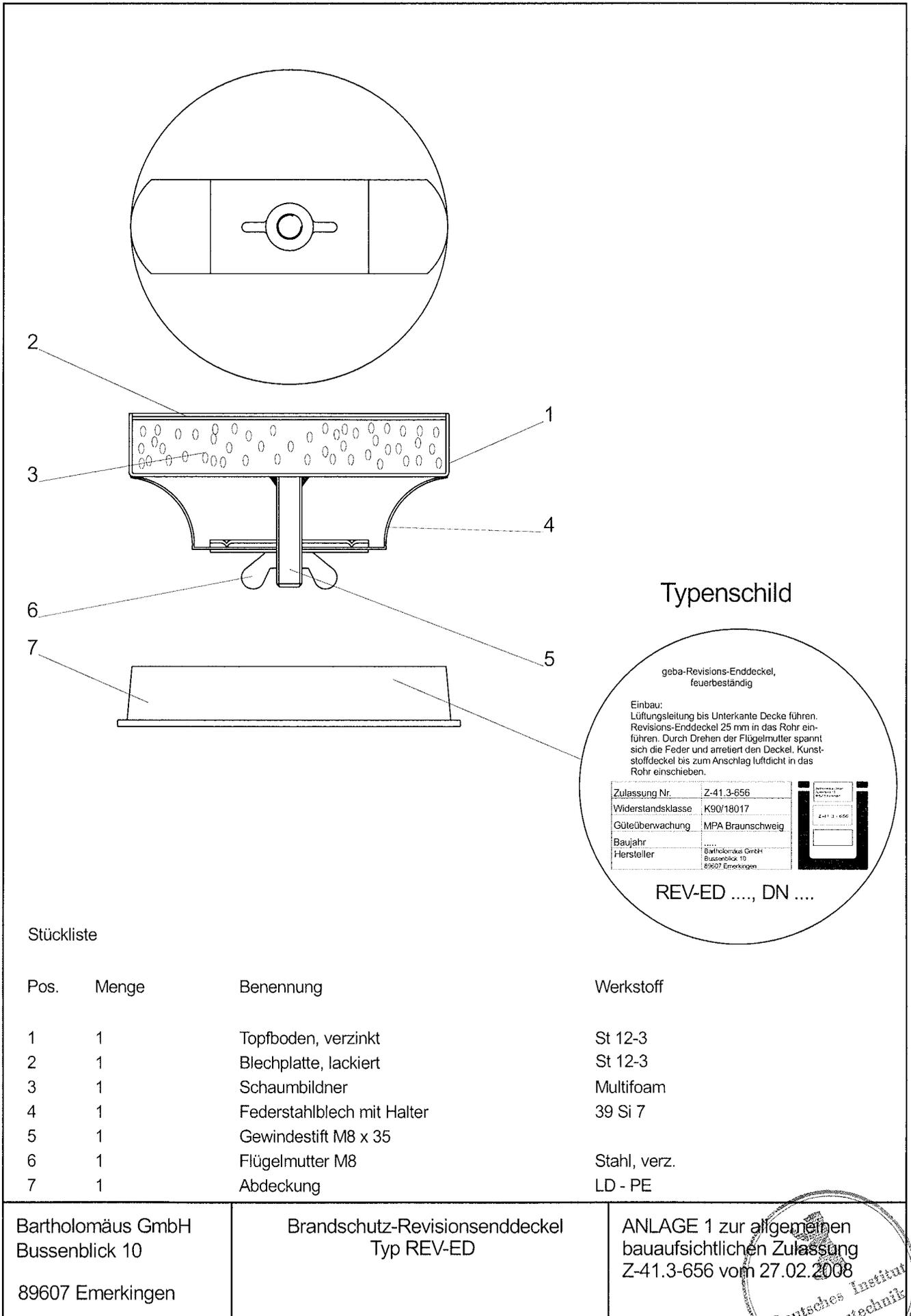
5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Kersten





Typenschild

geba-Revisions-Enddeckel,
feuerbeständig

Einbau:
Lüftungsleitung bis Unterkante Decke führen.
Revisions-Enddeckel 25 mm in das Rohr ein-
führen. Durch Drehen der Flügelmutter spannt
sich die Feder und arretiert den Deckel. Kunst-
stoffdeckel bis zum Anschlag luftdicht in das
Rohr einschieben.

Zulassung Nr.	Z-41.3-656
Widerstandsklasse	K90/18017
Güteüberwachung	MPA Braunschweig
Baujahr	
Hersteller	Bartholomäus GmbH Bussenblick 10 89607 Emerkingen

REV-ED, DN

Stückliste

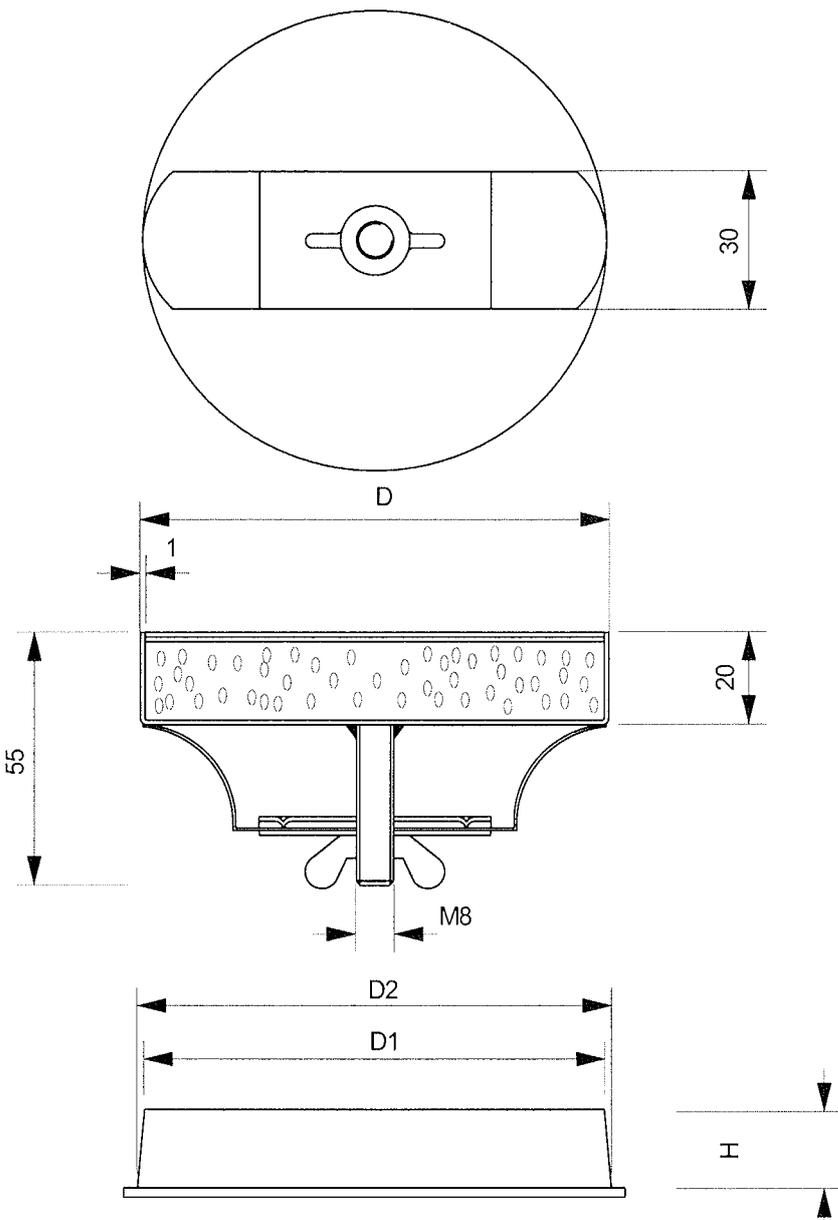
Pos.	Menge	Benennung	Werkstoff
1	1	Topfboden, verzinkt	St 12-3
2	1	Blechplatte, lackiert	St 12-3
3	1	Schaumbildner	Multifoam
4	1	Federstahlblech mit Halter	39 Si 7
5	1	Gewindestift M8 x 35	
6	1	Flügelmutter M8	Stahl, verz.
7	1	Abdeckung	LD - PE

Bartholomäus GmbH
Bussenblick 10
89607 Emerkingen

Brandschutz-Revisionsenddeckel
Typ REV-ED

ANLAGE 1 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-41.3-656 vom 27.02.2008





Abmessungen in mm

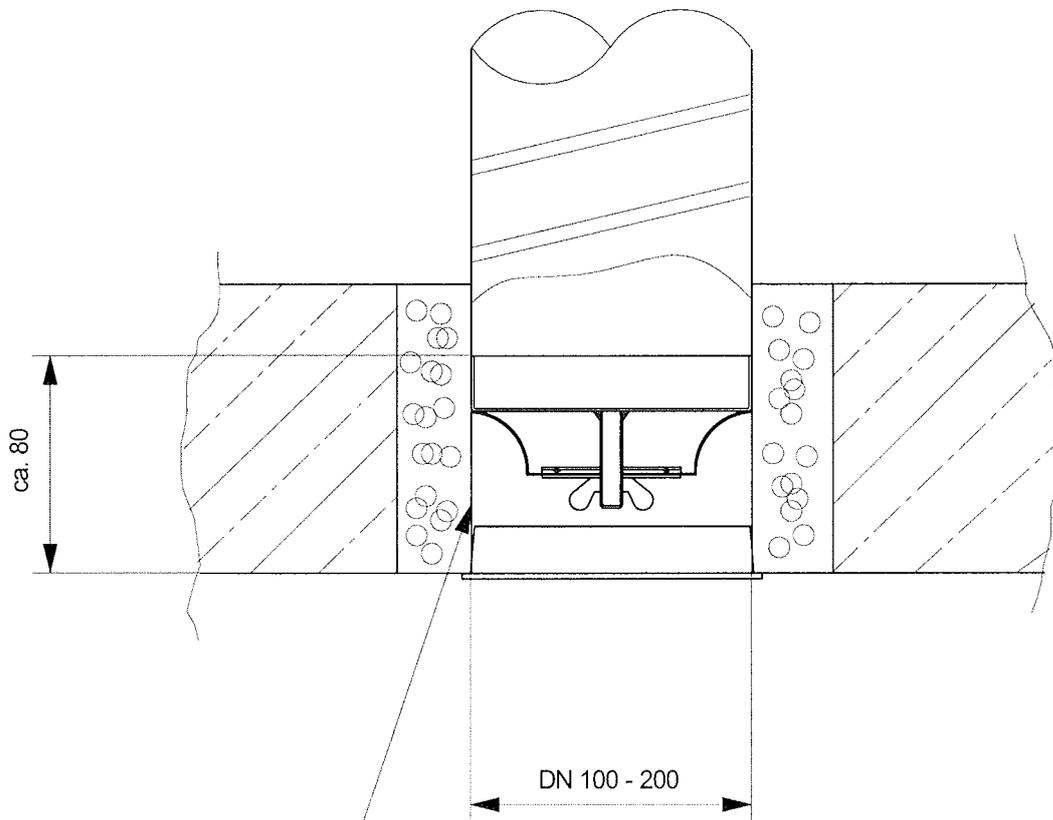
DN	D	D1	D2	H
100	99	99	102,5	17
125	124	124	128,0	23
140	138	139	143,0	23
160	158	149	162,0	23
180	178	179	182,0	23
200	198	199	202,0	23

Bartholomäus GmbH
 Bussenblick 10
 89607 Emerkingen

Brandschutz-Revisionsenddeckel
 Typ REV-ED

ANLAGE 2 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Z-41.3-656 vom 27.02.2008





Hauptleitung bis Unterkante
 Decke führen
 alternativ:
 bei Lüftungsschacht Rohrstück
 in Geschoßdeckenhöhe vergießen

Bartholomäus GmbH
 Bussenblick 10
 89607 Emerkingen

Brandschutz-Revisionsendeckel
 Typ REV-ED

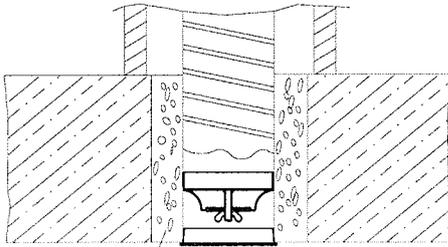
ANLAGE 3 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Z-41.3-656 vom 27.02.2008



Geschoßdecke: Beton F30 - F90

Einbaumöglichkeiten:

1. im feuerwiderstandsfähigen Schacht
2. im nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht
3. ohne Schacht

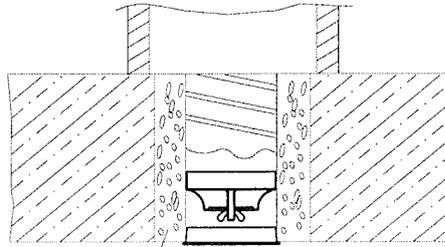


Verguß Mörtel Gruppe II oder III DIN 1053,
oder Beton

Geschoßdecke: Beton F30 - F90

Einbau in Lüftungsschacht L30 - L90

Im Bereich Geschoßdecke mit
Stahlblechrohr z. B. Wickelfalzrohr



Verguß Mörtel Gruppe II oder III DIN 1053,
oder Beton

Bartholomäus GmbH
Bussenblick 10
89607 Emerkingen

Brandschutz-Revisionsenddeckel
Typ REV-ED

ANLAGE 4 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-41.3-656 vom 27.02.2008

